

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 22.

Mittwoch, den 22. Januar.

1840.

Das neue Pressegesetz.

(Fortsetzung und Beschluß.)

15. Verbindlichkeit zur Angabe des Verfassers.

Jeder, der zur Veröffentlichung einer Schrift durch den Druck oder zur Verbreitung derselben mitgewirkt hat, ist, insofern dies für einen Zweck der Rechts- oder Polizeipflege nöthig ist, verbunden, seine Mitwissenschaft um den Verfasser auf Verlangen der competenten Gerichts- oder Polizeibehörde anzugeben, und kann dazu im Weigerungsfalle durch Geld- oder, nach Befinden, durch Gefängnißstrafe angehalten werden. Dieser Verbindlichkeit können sich der Redacteur und der Verleger nicht durch das Vorgeben entziehen, daß der Verfasser ihnen unbekannt sei, so wie der Drucker nicht durch den Vorwand, daß er den Besteller des Druckes nicht kenne. Bewirkt der Befragte, der an ihm vollstreckten Strafen ungeachtet, die Angabe nicht, oder wird dieselbe wahrheitswidrig befunden, so trifft ihn, und zwar zunächst den Redacteur, in dessen Ermangelung aber den Verleger oder Commissionair, die eigene Verantwortlichkeit des Verfassers.

Jedoch kann der Redacteur der Verbindlichkeit, den Einsender und Verfasser eines strafbaren Aufsatzes oder den Mittheiler der Materialien dazu zu nennen, dadurch, daß er sich selbst als Verfasser angiebt, dann nicht entgehen, wenn der Aufsatz von der Art ist, daß ihn der Redacteur ohne fremde Mittheilungen nicht würde haben abfassen können.

16. Aufsicht der Polizeibehörden über die Erzeugnisse der Presse.

Den Polizeibehörden liegt ob, der Verbreitung aller ihnen bekannt werdenden, durch Inhalt oder Form rechtswidrigen oder gemeinschädlichen Erzeugnisse der in- oder ausländischen Presse, und zwar ohne Unterschied, ob sie der Censur unterlegen haben oder nicht, entgegen zu wirken und dabei im Allgemeinen die §. 6. wegen der Censur aufgestellten Grundsätze zu berücksichtigen.

17. Verfahren von Amtswegen oder auf Antrag der Beteiligten.

Gegen ein rechtswidriges oder gemeinschädliches Pressezeugniß haben die Polizeibehörden Amtswegen einzuschreiten und den Antrag von Privatpersonen nur dann abzuwarten, wenn der Grund dazu lediglich in der Kränkung von Rechten der Persönlichkeit liegt. Im Falle eines solchen Antrags haben sie zu erwägen, ob eine solche Verletzung vorliege und der Antrag dadurch hinreichend begründet werde.

Entgegengesetzten Falles haben sie deshalb die Entscheidung der Justizbehörde auf die nach Art. 203. des Criminal-Gesetzbuches an dieselbe zu bringenden Anträge abzuwarten.

18. Abstufungen des Verfahrens gegen Pressezeugnisse.

Untere und mittlere Polizeibehörden haben gegen Pressezeugnisse, insofern es ihnen begründet, und nöthig erscheint, nur vorläufige Vertriebsverbote, mit oder ohne Beschlagnahme, innerhalb ihres Bereichs zu verfügen, und darüber sofort zu berichten. Das Ministerium hat entweder

a) bloß ein allgemeines Vertriebsverbot, oder zugleich

b) die Beschlagnahme mit amtlicher Veranstaltung der Zurücksendung der vorgesundenen Exemplare an den auswärtigen Verleger, oder, nach Befinden, an die Behörde desselben oder

c) die wirkliche Hinwegnahme und Vernichtung derselben, und zwar jedenfalls mit Angabe des Grundes der Verfügung, anzuordnen.

Gegen inländische Verlagsartikel und Erzeugnisse der inländischen Presse kommt die unter c. gedachte Maßregel jedoch so viel möglich mit Beschränkung auf den Umdruck einzelner Blätter und Bogen, zur Anwendung. Gegen im Auslande gedruckte und verlegte Pressezeugnisse treten, insofern nicht dringende Rücksichten ein Anderes gebieten, nur die Verfügungen unter a. und b. ein.

19. Allgemeine Erfordernisse der Vertriebsfähigkeit einer Schrift.

Im Königreiche Sachsen darf keine Schrift vertrieben werden, auf welcher nicht der Name des Verlegers oder Commissionairs, so wie der Sitz seiner Handlung, oder wenn die Schrift außerhalb der deutschen Bundesstaaten erschien, wenigstens Name und Wohnsitz des Druckers angegeben ist, welche letztere Angabe jedoch rücksichtlich der Erzeugnisse der inländischen Presse unbedingt erforderlich ist. In Deutschland erscheinende Zeitschriften müssen überdies mit dem Namen des Redacteurs versehen sein.

Schriften, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, sind in Beschlag zu nehmen, und können schon deshalb und ohne Rücksicht auf ihren Inhalt unterdrückt werden.

20. Fälle, in welchen es der Einholung einer Vertriebs-erlaubnis bedarf. Zum Vertriebe der nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes erscheinenden Schriften bedarf es der Einholung ausdrücklicher Erlaubniß,

a) wenn es in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate erscheinende Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragende sonstige Druckschriften politischen Inhalts sind;

b) wenn sie mit oder ohne Censur innerhalb Landes gedruckt worden;

c) wenn daran einer inländischen Buchhandlung und zwar entweder allein oder in Verbindung mit einem ausländischen Verleger die Rechte eines Verlegers oder dem Verleger gleichzuachtenden Commissionairs zustehen.

Hat die Mitaußführung einer inländischen Firma auf dem Titel einer im Auslande erschienenen Schrift bloß die Bedeutung eines Sortimenters- oder Expeditionsvertriebes durch dieselbe, so leidet die Vorschrift unter c. keine Anwendung.

21. Ausnahmen.

Von den Bestimmungen §. 20. b. und c. bleiben ausgenommen

a) die nach §. 5. censurfreien Schriften;

b) diejenigen kleinern Pressezeugnisse, deren Vertrieb im Allgemeinen oder in besondern Fällen auf dem Verordnungswege noch vor dem Drucke freigegeben werden wird;

c) die mit hiesländischer Concession erscheinenden Zeitschriften.